

Vereinsstatuten RegeSonne, Grasswil

Verein RegeSonne
mit Sitz in Grasswil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein RegeSonne besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grasswil.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des sozialen Austauschs und kulturellen und musikalischen Aktivitäten, sowie die Bereitstellung von attraktivem Innen- und Aussenraum für die Bevölkerung der Gemeinde und der Region.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und die Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per 31. Dezember möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten, die Präsidentin gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Eine Revisionsstelle kann bei Bedarf eingerichtet werden.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Jahresquartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 5 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Festsetzung des Mitgliederbeiträge
- g) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms und über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Passivmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber.
Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin/ des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. März 2014 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die/der Vorsitzende:

Die/der ProtokollführerIn:

.....

.....

Weitere Vereinsmitglieder

Änderungen beschlossen am:

-